

2. Änderungssatzung  
zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dahlum

vom 21.11.1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dahlum in seiner Sitzung am 04.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dahlum vom 21.11.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 – 3 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

- „ 1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit
- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen                                 | 31 Euro |
- 2) Musikautomaten 8 Euro
- 3) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 8 Euro
- 5) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 256 Euro“

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „ (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Dahlum, den 04.10.2001



  
Eberlein  
Bürgermeister